



DAS
BAYERISCHE
BAU- UND AUSBAUWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU- UND AUSBAUWERBE

BLICKPUNKT BAU



5

2017

HOCHSCHULPREIS
DES BAYERISCHEN
BAU- UND AUSBAUWERBES 2017
GEHT AN
DANIEL ROGG

S. 5

KONJUNKTUR-
ENTWICKLUNG
IN DER BAYERISCHEN
BAU- UND
AUSBAUWIRTSCHAFT
IM FRÜHJAHR 2017

S. 8

FÄLLIGKEIT
DER SOZIAL-
VERSICHERUNGS-
BEITRÄGE

S. 15

EPF 2017 –
DIE FACHMESSE
RUND UM DEN
FUSSBODEN

S. 24



Informationsdienst für

das Bayerische Baugewerbe:

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2017 und 08/2017 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

sicherlich kennen Sie die amerikanische Filmkomödie „Und täglich grüßt das Murmel-tier“, in der der Wetterreporter Phil Conners denselben Tag immer wieder erlebt. Nicht in einer solchen „Zeitschleife“, wohl aber in einer thematischen Schleife scheint sich unsere Branche zu befinden, was die Risiken der UV-Strahlung bei Tätigkeiten im Freien betrifft. Seit die EU 2005 mit ihrer „Sonnenschein-Richtlinie“ scheiterte, kommt es in regelmäßigen Abständen zu einer Neuauflage der Diskussion um die Arbeitgeberpflichten in Zusammenhang mit der „natürlichen optischen Strahlung“. Aktuell ist es wieder soweit. Der Ausschuss für Arbeitsmedizin des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales überlegt, die arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung um eine Pflichtuntersuchung bei Tätigkeiten im Freien zu ergänzen. Nach den Vorstellungen des Ausschusses soll eine solche Pflichtvorsorge vorgeschrieben werden, wenn Arbeitnehmer im Zeitraum April bis September arbeitstäglich mindestens drei Stunden an mindestens 40 % der Arbeitstage zwischen 10 Uhr und 15 Uhr im Freien arbeiten. Grob geschätzt dürften hiervon allein im Bereich der BG Bau rund 2 Millionen Arbeitnehmer betroffen sein. Für den Arbeitgeber entstehen durch die Untersuchung an sich und die mit der Untersuchung verbundenen Ausfallzeiten erhebliche Kosten. Hinzu kommt, dass die vom Arbeitgeber kaum beeinflussbare Verweigerung der Teilnahme an den vorgesehenen „Ganzkörperinspektionen“ zu einem Tätigkeitsverbot mit erheblichen Auswirkungen auf die betrieblichen Abläufe führen kann. Wenn denn die Arbeitnehmer überhaupt einen Termin bekommen – denn wo die zusätzlichen medizinischen Kapazitäten für die vielen Untersuchungen herkommen sollen, bleibt völlig unklar.

Aus diesen Gründen hat sich das Baugewerbe klar gegen die zusätzliche Pflichtvorsorgeuntersuchung positioniert. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: das heißt nicht, dass die Bauarbeitgeber die von der UV-Strahlung ausgehenden Gefahren nicht ernstnehmen würden. Wir meinen allerdings, dass die Aufklärungskampagnen der vergangenen Jahre gefruchtet haben, wie nicht zuletzt die steigende Zahl von Hautkrebsvorsorgeuntersuchungen zeigt. Wir setzen daher auf die Eigenverantwortung der Beschäftigten, denen die Risiken der UV-Strahlung und geeignete Präventionsmaßnahmen bekannt sind – Sonnenschutz ist im Baubetrieb ein Thema! Durch ihre Vorsorgeuntersuchungen, Beratungen und Schulungen erreicht die BG Bau bereits heute rund 700.000 Personen jährlich. Dieses Vorsorgeangebot ist angemessen und ausreichend, zumal beim Thema „Sonnenschein“ eine erhebliche Gesundheitsgefährdung durch das private Freizeitverhalten entstehen kann. Dass das Thema „Schutz vor UV-Strahlung“ auch weiter ein wichtiges Thema in den Baubetrieben bleibt, liegt im Übrigen auch im ureigenen Arbeitgeberinteresse. Seit 2015 kann der weiße Hautkrebs unter bestimmten Voraussetzungen als Berufskrankheit anerkannt werden. Die Kosten für Therapie und Rehabilitation und ggf. auch eine Berufsunfähigkeitsrente tragen in der gesetzlichen Unfallversicherung allein die Arbeitgeber.

Durch die schnelle Reaktion des Baugewerbes konnte eine Entscheidung des Ausschusses für Arbeitsmedizin zunächst verhindert werden. Das Thema ist aber noch nicht vom Tisch. Wir meinen, dass wir die besseren Argumente auf unserer Seite haben. Wichtig ist aber auch, dass das Thema Hautkrebsprävention gerade jetzt zu Beginn des Sommers auf der betrieblichen „Präventionstagesordnung“ bleibt.

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 BMUB plant Bundesverordnung zur Entschärfung des Problems der Entsorgung HBCD-haltiger Dämmstoffabfälle
- 5 Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2017 geht an Daniel Rogg
- 7 Lkw-Kartell – Hintergründe und Ansprüche der Geschädigten
- 8 Konjunktorentwicklung in der bayerischen Bau- und Ausbauwirtschaft im Frühjahr 2017

RECHT

- 10 ... Gesetzliches Bauvertragsrecht: Neuerungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft
- 11 ... Insolvenzanfechtung: Reformgesetz in Kraft getreten
- 11 ... Baurechtsnovelle verabschiedet

STEUERN

- 12 ... Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung zur Baubzugssteuer
- 13 ... Anhebung der Abschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter
- 13 ... Aus unserer Arbeit: Ist zur Geltungmachung des gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrages eine Funktionsbenennung der Investition notwendig?

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 14 ... Auswertung arbeitnehmerbezogener Meldedaten
Durchschnittliche Stundenlöhne
- 15 ... Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

WIRTSCHAFT

- 16 ... Gehaltsgebundene Kosten zum 1. Mai 2017
- 17 ... Beratungsangebote: Steuerberatung und Betriebsberatung aus einer Hand

- 17 ... KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“
- 18 ... Deponiebetreiber warnen vor Entsorgungsnotstand
- 18 ... Maschinen für die Bauwirtschaft
- 19 ... Tarifliche Zusatzrente im Baugewerbe. Höchstbetrag der Entgeltumwandlung

TECHNIK

- 20... Gebäudeenergiegesetz vorerst gescheitert

BERUFSBILDUNG

- 21 ... Wettbewerb 2018 „Auf IT gebaut“ – Digitale Lösungen für die Bauwirtschaft gesucht

FACHGRUPPEN

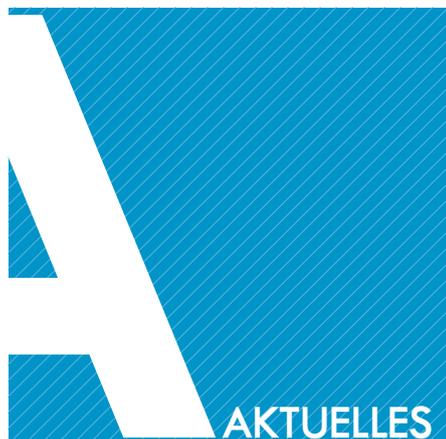
- 22... Sonntagsfahrverbot – ZDB fordert Erleichterungen im Straßen- und Tiefbau
- 23... Mapei Spezialseminar „Auf den Spuren berühmter Natursteine“

NACHRICHTEN

- 24... EPF 2017 – die Fachmesse rund um den Fußboden
- 25... IQ-Betriebe bestätigen ihre gute Betriebsorganisation

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 27 ... Die wirtschaftliche Entwicklung des Bauhauptgewerbes in Bayern im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr



BMUB plant Bundesverordnung zur Entschärfung des Problems der Entsorgung HBCD-haltiger Dämmstoffabfälle

Mit der geplanten Bundesverordnung sollen die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) und die Nachweisverordnung (NachwV) geändert werden. HBCD-haltige Dämmstoffabfälle gelten dann wieder dauerhaft als ungefährliche Abfälle. Allerdings wird für diese ein eigenes Überwachungsverfahren eingeführt.

Hintergrund

Im September 2016 wurden aufgrund einer nicht praxistauglichen Novelle der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) alle Abfälle, die die in der EU POP-Verordnung gelisteten Konzentrationsgrenzen an persistenten organischen Schadstoffen (POP) überschreiten, als gefährlich eingestuft. Dies führte Ende letzten Jahres zu erheblichen Entsorgungsproblemen bei Dämmstoffabfällen, die in der Regel als Flammschutzmittel den POP-Schadstoff HBCD (Hexa-bromcyclododecan) enthalten.

Viele bayerische Müllverbrennungsanlagen nahmen keine Dämmstoffabfälle mehr an, da sie den mit der Beseitigung gefährlicher Abfälle verbundenen Aufwand scheuten. Die Folge war ein Rückstau in der Entsorgungskette mit entsprechenden Entsorgungsproblemen, eine Explosion der Entsorgungskosten und der Stopp oder die Verzögerung von Bauvorhaben. Der Bundesgesetzgeber hatte daher zum Jahresende 2016 ein Moratorium verfügt, nach dem für 2017 vorübergehend POP-haltige Abfälle wieder als ungefährlich gelten. Seit Anfang 2017 entspannt sich daher die Entsorgungslage wieder etwas. Da alle Beteiligten eine erneute Verschärfung der Entsorgungssituation befürchten, wenn das Moratorium Ende 2017 ausläuft, will der Verordnungsgeber nun handeln.

Bewertung

Die Baugewerbeverbände haben auf Innungs-, Landes- und Bundesebene mit großem Nachdruck gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit immer wieder das Entsorgungsproblem angeprangert und eine praxisgerechte Änderung der Rechtslage gefordert.

Wir begrüßen deshalb die Pläne des Bundesumweltministeriums, eine Bundesverordnung zur Entschärfung des Problems der Entsorgung HBCD-haltiger Dämmstoffabfälle zu erlassen und fordern deren zügige Umsetzung. Die Verordnung korrigiert den Fehler des Verordnungsgebers im vergangenen Jahr und öffnet einen gangbaren Weg für die dauerhafte Entsorgung HBCD-haltiger Dämmstoffabfälle, der in der betrieblichen Praxis noch sinnvoll und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar ist.

Wir informieren unsere Mitgliedsbetriebe über die Einzelheiten, sobald die neue Verordnung in Kraft getreten ist.

Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2017 geht an Daniel Rogg

Zum neunten Mal zeichnete Franz-Xaver Peteranderl, Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände im Oskar von Miller Forum in München exzellente Bachelor- und Masterarbeiten der Technischen Universität München, der Technischen Hochschulen und der Bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften aus.

In diesem Jahr wurden insgesamt 8 Bachelor- und Masterarbeiten von

- der Hochschule Augsburg,
- der Hochschule für angewandte Wissenschaften in München,
- der Technischen Universität München und
- der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

eingereicht.

Aus den 8 Arbeiten hat der Wettbewerbsausschuss unter Vorsitz von Herrn Prof. Dr.-Ing. Niels Oberbeck entschieden, 5 Arbeiten mit einer Teilnahmeurkunde und 3 Arbeiten mit einem Geldpreis auszuzeichnen.

Mit dem 1. Preis wurde Daniel Rogg für seine Bachelor's Thesis an der TU München zum Thema „Asphalteinbauqualität unter Einsatz thermoisolierter Transportfahrzeuge am Beispiel einer Autobahndeckenbaustelle auf der A 96“ ausgezeichnet. Aufgrund einer Einsatzankündigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur müssen zukünftig bei Baumaßnahmen auf Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen

Asphalttransporte mit LKWs durchgeführt werden, die eine thermoisolierte Transportmulde haben. Die Einsatzankündigung wurde ohne eine entsprechende wissenschaftlich begleitete Begründung getroffen und löst bei den Bau- und Transportunternehmen erhebliche Nachrüstkosten aus. Die Bachelorarbeit hatte daher als Aufgabe, das vermutete Verbesserungspotenzial nachzuweisen.

Der Wettbewerbsausschuss würdigte Daniel Rogg damit für seine herausragende, technisch-wissenschaftliche Arbeitsweise und den gelungenen Stil der Darstellung der wissenschaftlichen Arbeit, sowohl in der Zusammenfassung als auch in der Bachelorarbeit. Die Arbeit wurde angefertigt am Lehrstuhl und Prüfamt für Verkehrswegebau der TU München bei Univ.-Prof. Dr.-Ing. Stephan Freudenstein unter Betreuung durch Herrn Dipl.-Ing. Univ. Michael Witt.

Den 2. Preis erhielt Frau Angelina Günthert für ihre Bachelorarbeit zum Thema „Klassifizierungsversuche an veränderlich festen Gesteinen mit Hilfe der Trocknungs-Befeuchtungs-Versuche nach NICKMANN“. Als Ergebnis zeigt die Arbeit deutliche Verbesserungspotenziale

an den bestehenden Klassifizierungsansätzen auf. Der Wettbewerbsausschuss würdigt mit der Vergabe des 2. Preises die wissenschaftliche Arbeitsweise. Die Arbeit wurde angefertigt am Lehrstuhl für Grundbau- und Bodenmechanik der TU München, Prof. Dr.-Ing. Roberto Cudmani unter Betreuung von Dipl.-Ing. Paula Müller.

Der 3. Preis ging an Frau Carolin Kugelman für ihre Bachelorarbeit „Umstellung der Kostenrechnung einer Hochbaufirma auf eine Kostenstellenrechnung für sämtliche Baustellen“. Die Arbeit wurde angefertigt an der Hochschule Augsburg unter Betreuung von Prof. Dr.-Ing. Alfons Hilmer. Frau Kugelman führte im Rahmen ihrer Arbeit eine EDV-basierte Kostenstellenrechnung in ein typisches klein- und mittelständisches Unternehmen des Bayerischen Baugewerbes ein. Der Wettbewerbsausschuss würdigte mit der Vergabe des 3. Preises die unmittelbare Praxisbezogenheit der Arbeit und den hohen Mehrwert durch die genauen Begründungen der einzelnen Arbeitsschritte und Entscheidungen.

Auszeichnungen mit einer Teilnahmeurkunde

Mit einer Teilnahmeurkunde und einem Gutschein über 100 Euro für einen Kurs bei der Bayerischen BauAkademie wurden ausgezeichnet:

- Julian Jetter für seine Masterarbeit an der TU München: „Analyse der Wechselwirkung von Stakeholdern, Einflussfaktoren und Institutionen im Rahmen von Immobilienprojekten“.
- Marinus Krämmel für seine Masterarbeit an der TU München: „Prozessoptimierung von Generalunternehmer-Projekten im Hochbau“.
- Anton Schmuttermeier für seine Masterarbeit an der Hochschule München: „Interdisziplinäre planerische Maß-



Asphalteinbau unter Einsatz von Beschicker und Thermomulde, Daniel Rogg

nahmen zum Ausbau der Bundesstraße B11 nördlich Reindlschmiede“.

- Herr Alexander Schneider für seine Bachelorarbeit an der Hochschule Augsburg „Integration eines BIM-Systems als Schnittstelle zwischen der Gestaltungsplanung und der Prozessplanung mit Focus auf die Mengenermittlung, das Erstellen von Leistungsverzeichnissen sowie von Raumbüchern bei einer mittelständischen Bauunternehmung der Amberg Bau GmbH & Co. KG“.
- Quirin Strobl für seine Bachelorarbeit an der OTH Regensburg: „Variantenstudie zu den Bauverfahren eines Brückenüberbaus am Projektbeispiel Roskilde Fjord Link“.

Fachkolloquium zum Thema „Wärmeschutz – Eine Jahrhundertaufgabe“

Prof. Dr.-Ing. Andreas H. Holm, Leiter des Forschungsinstituts für Wärmeschutz e.V., München FIW München und Professor für Bauphysik und energiesparendes Bauen an der Hochschule München referierte über seine wissenschaftliche Arbeit als einer der führenden Experten für Wärmeschutz und Wärmedämmstoffe. Im nächsten Jahr wird das renommierte Forschungsinstitut FIW 100 Jahre alt. Allein dieses Jubiläum zeigt schon, wie lange und mit welcher Intensität an der Verbesserung des Wärmeschutzes unserer Häuser gearbeitet wird. Das Institut wurde am 1. Oktober 1918, 6 Wochen vor Kriegsende in einer sehr entbehrungs-

reichen Zeit gegründet.

12 Jahre zuvor war dem Institutsgründer Dr.-Ing. Max Grünzweig, Sohn des Firmengründers Karl Grünzweig (Grünzweig & Hartmann, heute Saint-Gobain Isover G+H AG) eine bahnbrechende Erfindung gelungen. Ohne Luftzufuhr erwärmtes Korkgranulat dehnt sich auf ein Vielfaches aus und hat gegenüber Naturkork ein geringeres Gewicht und eine größere Wärmedämmung sowie eine bessere Widerstandsfähigkeit gegen Feuchtigkeit. Dieser neue Dämmstoff – „Expansit“ genannt – ist ein erster Meilenstein in der Geschichte der Wärmedämmtechnik, die bis heute in ständigen Innovationszyklen immer neue Produkte mit immer besseren Wärmedämmeigenschaften hervorbringt. ■



v.l.n.r.: Alexander Schneider, Julian Jetter, Carolin Kugelmann, Daniel Rogg, Angelina Günthert, Anton Schmuttermeier



v.l.n.r.: Carolin Kugelmann, Daniel Rogg, Angelina Günthert



Teilnehmer Quirin Strobl vor dem Poster seiner Arbeit.

Lkw-Kartell – Hintergründe und Ansprüche der Geschädigten

Die Hersteller Daimler, MAN, Scania, DAF, Iveco und Volvo/Renault haben zwischen 1997 und 2011 EU-weit die Preise für mittelschwere (6 bis 16 t Nutzlast) und schwere Lkw (über 16 t Nutzlast) abgesprochen. Die EU-Kommission hatte diesbezüglich seit 2011 ermittelt. Aufgrund der festgestellten Kartellabsprache stehen Schadensersatzforderungen von Lkw-Käufern im Raum.

Am 19. Juli 2016 gab die EU-Kommission die Verhängung eines Bußgeldes i.H.v. 2,93 Mrd. € gegen die Lkw-Hersteller Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF bekannt. MAN wurde die Geldstrafe als Kronzeuge erlassen. Die genannten Hersteller haben ihre Kartellbeteiligung bereits eingeräumt. Die vom Kartell Geschädigten können nunmehr, basierend auf den Feststellungen der EU-Kommission, zivilrechtliche Ansprüche gegen die Kartellanten geltend machen. Hierbei müssen sie zunächst den Umfang ihrer Betroffenheit ermitteln bzw. ermitteln lassen und können danach gegen die Kartellanten Schadensersatzforderungen geltend machen. Betroffen von dem Lkw-Kartell sind sämtliche Käufer von mittelschweren und schweren Lkw (alle Lkw ab 6 t Nutzlast) der genannten Hersteller. Betroffen sein können ebenfalls Leasingnehmer, denen der überhöhte Verkaufspreis durch überhöhte Leasingraten auferlegt wurde. Ansprüche können somit aus Kauf- und Leasingverträgen aus dem Zeitraum zwischen 1997 und 2011 geltend gemacht werden. Nach ersten

Schätzungen liegen die durch das Kartell verursachten Preisüberhöhungen bei ca. 15% des jeweiligen Kaufpreises. Eine konkrete Klärung des Schadens wird jedoch erst nach Erstellung eines wettbewerbsökonomischen Gutachtens möglich sein.

Sollten Geschädigte ihre Schadensersatzansprüche gegen die genannten Hersteller geltend machen wollen, so sollten diese Kontakt zu einer entsprechend spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei aufnehmen. Für Mitgliedsunternehmen des LBB besteht die Möglichkeit, sich einem Angebot des Bundesverbands Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung e. V. (BGL) anzuschließen. Der BGL hat mit dem Rechtsdienstleister financialright GmbH eine Paketlösung ausgearbeitet, die auch den Mitgliedsbetrieben des LBB offen steht. Das Angebot bietet die Möglichkeit, die Schadensersatzansprüche ohne Prozess- und Kostenrisiken durchzusetzen. Vom Kartell betroffene Unternehmen können ihre Schadensersatzansprüche an den Rechtsdienstleister abtreten. Dieser macht die Schadensersatz-

ansprüche außergerichtlich und gerichtlich in Zusammenarbeit mit einem Prozessfinanzierer, einer renommierten Kanzlei für Kartellrecht und einem Schadensgutachter geltend. Im Erfolgsfall erhält der Rechtsdienstleister eine Erfolgsprovision von pauschal 33% der erstrittenen Schadensersatzansprüche.

Hinweis:

Nähere Informationen zur Wahrung von Schadensersatzansprüchen und zum Angebot des BGL finden Sie auf der Internetseite www.truck-damages.de und im Infoblatt auf unserer Homepage unter der Quick-Link-Nummer 64100000.

Bei weiteren Fragen können Sie die financialright GmbH telefonisch kontaktieren.

LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia

Konjunktorentwicklung in der bayerischen Bau- und Ausbauwirtschaft im Frühjahr 2017

Die Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern (LVB), der 9 Verbände des bayerischen Bau- und Ausbauhandwerks angehören, hat ihr aktuelles Konjunkturbarometer zur Konjunktorentwicklung heraus gegeben.

Die Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern vereint Branchen mit rund 55.000 Betrieben mit 340.000 Beschäftigten unter einem Dach. Das Konjunkturbarometer gibt die Ergebnisse der halbjährlichen Konjunkturumfrage wieder, an der sich in diesem Frühjahr 2.165 Betriebe beteiligten.

Die gute Baukonjunktur setzt sich in diesem Jahr fort. Aufträge und Umsatz im Bau und Ausbau zogen zu Jahresbeginn weiter kräftig an. Auch die Beschäftigtenzahlen legten leicht zu. Diese positive Entwicklung spiegelt sich in der großen Frühjahrsumfrage der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern.

Kräftiges Umsatz- und Auftragswachstum hält an

Das Jahr 2016 war ein sehr gutes Jahr für das Bau- und Ausbaugewerbe. Der Umsatz im Bauhauptgewerbe lag mit 14,7 Mrd. Euro um 7 % über dem Vorjahr. Auch 2017 bleibt der Bau die Konjunkturlokomotive Bayerns. Bereits im Januar erwirtschaftete das bayerische Bauhauptgewerbe einen baugewerblichen Umsatz in Höhe von 565,2 Millionen Euro. Dies entspricht einem Plus von 51,6 Millionen Euro bzw. 10 % im Vergleich zum Vorjahresergebnis. Wir erwarten für 2017 ein weiteres Umsatzwachstum im Bauhauptgewerbe von 5 %. Die Auftragseingänge bei den Baubetrieben haben zu Jahresbeginn einen gewaltigen Sprung gemacht. Sie wuchsen gegenüber Januar 2016 um 37 % auf 1,06 Milliarden Euro. Auch das bei den größeren Betrieben (über 20 Arbeitnehmer) beschäftigte Personal stieg zum Ende Januar 2017 im Vorjahresvergleich um deutliche 7 % an.

Mehr Beschäftigte in den Bau- und Ausbauberufen

Die Beschäftigung im bayerischen Bauhauptgewerbe lag 2016 mit 142.000 Per-

sonen um gut 1 % über dem Vorjahr. Viele freie Stellen bleiben derzeit unbesetzt, da es zu wenige qualifizierte Bewerber gibt. In den Branchen des Ausbaugewerbes werden in diesem Frühjahr 204.000 Personen beschäftigt.

Rekordzahl an offenen Stellen

Die Arbeitslosenquote lag im Februar 2017 in Bayern bei historisch niedrigen 3,8 %. Dieser Trend spiegelt sich in der Bauwirtschaft wider. Im Februar sank die Zahl der Arbeitslosen in baugewerblichen Berufen in den alten Bundesländern (Bauhauptgewerbe und Ausbaugewerbe) im Vergleich zum Vorjahresmonat um 9,7 % auf nur noch 93.600 Personen.

Dem standen über 52.500 offene Stellen gegenüber (+ 11 % gegenüber Vorjahresmonat) – so viele wie noch nie in einem Februar. Auf eine den Arbeitsagenturen gemeldete offene Stelle kamen damit nur noch 1,9 gemeldete Arbeitslose.

Wohnungsbau legt deutlich zu

Der Umsatz im Wohnungsbau in Bayern stieg 2016 um 6,3 % von 8 auf 8,5 Mrd. Euro an. Im Freistaat wurden im vergangenen Jahr mehr als 74.500 Baugenehmigungen für Wohnungen erteilt. Das ist die höchste Zahl an Baugenehmigungen und Genehmigungsfreistellungen innerhalb eines Jahres seit 1999. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet es eine Steigerung von mehr als 20 %. Fertig gestellt wurden im Jahr 2016 knapp 54.000 Wohnungen – so viele wie seit zehn Jahren nicht mehr. Trotzdem liegt die Zahl der neu gebauten Wohnungen vor allem in den Ballungsräumen noch weit unter dem Bedarf.

Wirtschaftsbau wächst moderat

Nach einem Rückgang des Gesamtumsatzes im gewerblichen und industriellen

Bau im Jahr 2015 legte dieser im vergangenen Jahr um 3,4 % auf gut 7 Mrd. Euro zu. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erwartet für das Jahr 2017 ein Wachstum der Volkswirtschaft um 1,4 %. Die Stimmung in der deutschen Wirtschaft hat sich im Februar weiter verbessert. Wir erwarten deshalb auch für die kommenden Monate weitere Wachstumsimpulse im Wirtschaftsbau.

Öffentlicher Bau zieht an

Die Rekordsteuereinnahmen der vergangenen Jahre führten in 2016 erstmals auch wieder zu einem Wachstum von Bauaufträgen der Öffentlichen Hand in Bayern. Mit fast 5,8 Mrd. Euro lag der Umsatz im Öffentlichen Hoch- und Tiefbau 2016 um 5 % über dem Niveau von 2015. Städte und Gemeinden tätigten dringend notwendige Investitionen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund diagnostiziert einen Investitionsrückstand von mehr als 35 Milliarden Euro bei den kommunalen Verkehrswegen in Deutschland. Mit dem deutlichen Umsatzplus 2016 konnte begonnen werden, diesen abzubauen.



Hochstimmung im Bayerischen Bau- und Ausbaugewerbe

In diesem Frühjahr herrscht Hochstimmung im bayerischen Bau- und Ausbaugewerbe. Sowohl im Ausbaugewerbe als auch im Bauhauptgewerbe hat sich die Konjunktureinschätzung gegenüber dem Frühjahr 2016 nochmals deutlich verbessert.

Ausbildungszahlen auf höchstem Stand seit zehn Jahren

Die Ausbildungszahlen am Bau erfahren gegenwärtig eine Trendwende. 2016 waren in den Bauberufen in Bayern gegenüber dem Vorjahr zusätzlich 155 Auszubildende im ersten Lehrjahr beschäftigt. Das entspricht einer Steigerung um 6,8% auf insgesamt 2.418 Auszubildende im ersten Lehrjahr. Mit einem Anstieg um 3,7% erreicht die Gesamtanzahl im Freistaat 8.145 Auszubildende und damit den

höchsten Stand der vergangenen zehn Jahre. Der deutliche Anstieg der Ausbildungszahlen ist ein Beleg für die steigende Attraktivität der Bauberufe und die großen Anstrengungen der Ausbildungsbetriebe bei der Rekrutierung von Nachwuchskräften. Die Umfrage zeigt, dass die Betriebe auch in 2017 verstärkt ausbilden möchten. 72% der Baubetriebe planen in gleich bleibendem Umfang auszubilden. 16% wollen mehr – und nur 11% weniger junge Menschen ausbilden als im vergangenen Jahr.

Sehr gut besuchte Pressekonferenz – grosse Medienresonanz

Das Konjunkturbarometer Frühjahr 2017 wurde im Rahmen der sehr gut besuchten Frühjahrspressekonferenz der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern am 11. April 2017 in München vorgestellt. Es berichteten u. a. der Bayerische Rundfunk im Radio- und Fernsehprogramm sowie

private Fernseh- und Radiosender sowie vielen bayerische Tageszeitungen und Onlineportale.

Wir danken allen Betrieben, die sich an unserer Umfrage beteiligt haben.

Das Konjunkturbarometer der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern Frühjahr 2017 können Sie im Internetangebot unseres Verbandes unter www.lbb-bayern.de oder auf den Internetseiten der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern unter www.lvb-bayern.de herunterladen.



Quelle: fotolia



Gesetzliches Bauvertragsrecht: Neuerungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft

Die Reform des Bauvertragsrechts ist abgeschlossen. Im März 2017 haben Bundestag und Bundesrat den Gesetzentwurf zur Reform des Bauvertragsrechts verabschiedet. Die neuen Vorschriften treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Das Gesetz sieht Änderungen für alle Bauverträge, Bauträgerverträge, Architekten- und Ingenieurverträge vor. Insbesondere im Werkvertragsrecht wurden die gesetzlichen Vorschriften überarbeitet und neue Normen eingeführt. So wurden u. a. spezielle Vorschriften für Bauverträge und Verbraucherbauverträge erarbeitet. Erwähnenswert ist hierbei insbesondere, dass Auftraggebern nach den neuen Vorschriften künftig auch bei BGB-Bauverträgen ein Anordnungsrecht zusteht und der Auftragnehmer hierfür einen gesonderten Mehrvergütungsanspruch erhält. Um derartige Ansprüche im Streitfall zeitnah durchsetzen zu können, sollen Baukammern bei den Gerichten eingerichtet werden.

Erfreulich ist vor allem, dass durch das Gesetz die langjährige Haftungsfalle bei den Aus- und Einbaukosten geschlossen wird. Künftig haben Unternehmer, die

mangelhaftes Baumaterial gekauft haben, im Rahmen der Nacherfüllung auch einen Anspruch auf Ersatz der Aus- und Einbaukosten. Die Neuregelungen gelten für alle Bauverträge ab dem 1. Januar 2018.

Hinweis:

Über die konkreten Änderungen, die das neue Gesetz mit sich bringt, werden wir Sie rechtzeitig vor Inkrafttreten in BLICKPUNKT BAU informieren.

Zudem werden im Herbst 2017 Informationsveranstaltungen zum Thema „Neues Bauvertragsrecht“ in den verschiedenen Regierungsbezirken angeboten werden.



Quelle: Fotolia

Insolvenzanfechtung: Reformgesetz in Kraft getreten

Das Gesetz zur Reform der Insolvenzanfechtung ist am 5. April 2017 in Kraft getreten. Die Neuregelungen sind anwendbar auf Insolvenzverfahren, die ab dem 5. April 2017 eröffnet werden.

Die extensive Anwendung der Insolvenzanfechtung durch die Insolvenzverwalter ist in den letzten Jahren mehr und mehr zu einem großen Problem für die Praxis geworden. Aufgrund dieses Missstands hatten wir in den vergangenen Jahren eine Änderung des Insolvenzrechts gefordert. Hierüber hatten wir zuletzt in unserer BLICKPUNKT-BAU-Ausgabe November 2014 berichtet. Zwischenzeitlich haben Bundestag und Bundesrat ein Gesetz zur Reform der Insolvenzanfechtung verabschiedet. Dieses ist am 5. April 2017 in Kraft getreten. Mit der Verabschiedung der Reform wurden alle zentralen Forderungen der Bauwirtschaft berücksichtigt. Künftig besteht mehr Rechtssicherheit in Fällen, in denen

Gläubiger ihren Vertragspartnern nachträglich Zahlungserleichterungen (z. B. Ratenzahlung) gewähren. In Zukunft wird gesetzlich vermutet, dass Gläubiger, die ihren Schuldnern entsprechende Zahlungserleichterungen einräumen, zu diesem Zeitpunkt die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannten. Diese Maßnahme trägt der Kritik und den Forderungen der Bauwirtschaft und des Handwerks Rechnung und führt dazu, dass Insolvenzverwalter zu beweisen haben, dass der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit kannte. Bislang musste der Gläubiger seine Unkenntnis darlegen und beweisen. Eine weitere positive Änderung ist, dass das maßgebliche Kriterium für die Anfechtbarkeit nunmehr die bereits

„eingetretene Zahlungsunfähigkeit“ ist. Bislang galt auch für diese Fälle, dass die Kenntnis der lediglich „drohenden Zahlungsunfähigkeit“ für eine erfolgreiche Anfechtung ausreichte. Die Frist, binnen derer der Insolvenzverwalter die Anfechtung erklären kann, wurde zudem von 10 auf nunmehr 4 Jahre verkürzt. Dies bietet Gläubigern eine deutlich frühere Rechtssicherheit. Zudem verzichtet das Gesetz auf eine Privilegierung von Fiskus und Sozialkassen. Dies hatte in der Praxis oft Kleingläubiger beeinträchtigt, da nach vorrangiger Befriedigung von Staat und Sozialkassen kein Restvermögen mehr zur Verteilung blieb. ■

Baurechtsnovelle verabschiedet

Der Gesetzentwurf zur Reform des Baugesetzbuches ist im März von Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden. Die neuen Vorschriften treten am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Wie zuletzt in unserer BLICKPUNKT-BAU-Ausgabe 1/2017 berichtet, soll durch das neue Gesetz der Wohnungsbau in verdichteten städtischen Gebieten künftig leichter möglich sein. Die neue Baurechtskategorie „Urbane Gebiete“ im Städtebaurecht erlaubt es künftig, auch in stark verdichteten städtischen Gebieten oder in Gewerbegebieten Wohnungen zu bauen und Gebäude als Wohnraum zu nutzen. Dabei folgt das urbane Gebiet dem Leitbild einer Stadt mit kurzen

Wegen, Arbeitsplätzen vor Ort und einer guten sozialen Mischung. Ziel ist es, dem großen Bedarf an innerstädtischem Wohnraum nachzukommen und zu einer nutzungsgemischten Stadt beizutragen, in der auch eine höhere Bebauungsdichte und weniger strenge Lärmauflagen möglich sind. Die neuen Möglichkeiten für den Wohnungsbau in Deutschland, die durch die Reform geschaffen werden, begrüßen wir ausdrücklich. ■



Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung zur Bauabzugssteuer

Unternehmer, die Bauleistungen erbringen und ihren Kunden deshalb eine Freistellungsbescheinigung ausgehändigt haben, sollten die Gültigkeit dieser Freistellungsbescheinigung überprüfen. Viele Freistellungen haben zwischenzeitlich ihre Gültigkeit verloren. Diese Prüfung sollten auch Unternehmer durchführen, die Bauleistungen in Auftrag gegeben haben.

Ist eine Freistellungsbescheinigung ungültig geworden, sollten Bauunternehmer folgendermaßen vorgehen:

- Beim Finanzamt ist umgehend eine neue Freistellungsbescheinigung zur Bauabzugssteuer zu beantragen und an die Unternehmenskunden auszuhandigen.
- Stehen Zahlungen an, sollte Zahlungsaufschub gewährt werden, bis die neue Bescheinigung vorliegt. Das verhindert den Einbehalt der Bauabzugssteuer durch den Auftraggeber.

Für Unternehmer, die Bauleistungen in Auftrag gegeben haben, ist es wichtig, **im Zeitpunkt der Begleichung der Rechnung** eine gültige Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers in Händen zu halten. Ist die Freistellungsbescheinigung ungültig und wird die Bauabzugssteuer nicht einbehalten, kann das Finanzamt den Auftraggeber für den nicht einbehaltenen Betrag in Haftung nehmen.

Hat die vom Auftragnehmer ausgehändigte Freistellungsbescheinigung ihre Gültigkeit verloren, empfiehlt sich für den Auftraggeber folgende Vorgehensweise:

- Der Auftragnehmer ist schriftlich zur Vorlage einer neuen – gültigen – Freistellungsbescheinigung zur Bauabzugssteuer aufzufordern.
- Wird eine Zahlung fällig und die neue Freistellungsbescheinigung liegt nicht vor, muss zur Haftungsvermeidung die 15%ige Bauabzugssteuer einbehalten und ans Finanzamt abgeführt werden. Alternativ kann ein neues Zahlungsziel vereinbart werden, nämlich dann, wenn die neue Freistellungsbescheinigung vorliegt.



Quelle: fotolia

Anhebung der Abschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Wertgrenze für einen sofortigen Betriebsausgabenabzug von geringwertigen Wirtschaftsgütern soll ab 2018 angehoben werden.

Die Koalitionsparteien haben sich darauf geeinigt, die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter ab dem 1. Januar 2018 von derzeit 410,00 € auf zukünftig 800,00 € anzuheben. Dem Vernehmen nach soll auch die so genannte Pool-Abschreibung für Wirtschaftsgüter über 150,00 € bis zu einem Wert von 1.000,00 € beibehalten werden. Details sind allerdings nach wie vor Gegenstand der politischen Diskussion.

Die bauwirtschaftlichen Verbände haben sich seit langem für eine Erhöhung der Abschreibung auf geringwertige Wirtschaftsgüter eingesetzt. Auch wenn der Betrag von 800,00 € hinter unseren Forderungen zurückbleibt, ist die überfällige Anhebung – die Erste seit über 50 Jahren – zu begrüßen. Über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens werden wir berichten.

Aus unserer Arbeit: Ist zur Geltungmachung des gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrages eine Funktionsbenennung der Investition notwendig?

Frage:

Wir beabsichtigen die Geltungmachung eines Investitionsabzugsbetrages. Wir sind uns aber noch nicht darüber im Klaren ob die Investitionen in den Fuhrpark oder in Baumaschinen erfolgen werden. Müssen wir uns bei der Geltungmachung schon klar festlegen?

Unsere Antwort:

Zur Geltungmachung des Investitionsabzugsbetrages ist keine Funktionsbenennung der Investition mehr nötig.

Wie vom Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) lange gefordert, wurde mit dem Steueränderungsgesetz 2015 die Flexibilisierung des Investitionsabzugsbetrags im Sinne des § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) vom Gesetzgeber dahingehend umgesetzt, dass für die Geltungmachung des Investitionsabzugsbetrags keine Funktionsbenennung mehr nötig ist (vgl. BLICKPUNKT BAU 12/2015, Seite 9).

Nunmehr hat auch das Bundesfinanzministerium mitgeteilt, dass für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags keine weiteren Angaben darüber zu machen sind, in welches konkrete Wirtschaftsgut die betriebliche Investition erfolgen soll. Die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags ist folglich mit deutlich weniger Verwaltungsaufwand verbunden.

Wird der Gewinn durch Bilanzierung ermittelt, sind die Daten zum Investitionsabzugsbetrag mittels E-Bilanz zu versenden, erfolgt die Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschuss-Rechnung mittels der Anlage EÜR. Bei Körperschaften (z. B. GmbH) sind die Daten nicht im E-Bilanz-Datensatz, sondern in der Körperschaftsteuererklärung (Anlage GK) anzugeben.



Auswertung arbeitnehmerbezogener Meldedaten Durchschnittliche Stundenlöhne

Die SOKA-BAU hat die aktuellen statistischen Auswertungen zu den tatsächlich gezahlten Löhnen und zu den Durchschnittslöhnen im Baugewerbe veröffentlicht.

Wie in den Vorjahren hat die SOKA-BAU auch für das Kalenderjahr 2016 die arbeitnehmerbezogenen Meldedaten über die beitragspflichtigen Bruttolöhne und die diesen zugrundeliegenden lohnzahlungspflichtigen Stunden (ohne Urlaubsvergütung und ohne Urlaubsstunden) zur Errechnung der tatsächlich im Baugewerbe gezahlten Löhne (sogenannte Effektivlöhne) ausgewertet.

Aus diesen Zahlen ergibt sich zusammengefasst Folgendes:

1. Durchschnittslöhne

Alte Bundesländer

Der Durchschnittslohn in den alten Bundesländern ist von 16,30 € (Dezember 2015) auf 16,62 € (Dezember 2016) angestiegen. Das entspricht einem Anstieg von 1,96 %.

Der Durchschnittslohn lag damit um 0,86 € unter dem Facharbeiterlohn (Gesamttarifstundenlohn der Lohngruppe 3 = 17,48 €).

Neue Bundesländer

Der Durchschnittslohn in den neuen Bundesländern ist von 12,98 € (Dezember 2015) auf 13,40 € (Dezember 2016) angestiegen. Das entspricht einem Anstieg von 3,24 %.

Der Durchschnittslohn lag damit um 2,87 € unter dem Facharbeiterlohn (Gesamttarifstundenlohn der Lohngruppe 3 = 16,27 €).

2. Lohnrelation Ost/West

Aus diesen Durchschnittslöhnen ergibt sich eine Lohnrelation Ost/West von 80,63 % (Dezember 2016). Im Vorjahr (Dezember 2015) lag sie bei 80 %.

3. Lohnniveau

Alte Bundesländer

Der Mindestlohn 2 lag im Jahre 2016 bei 14,45 €. 116.358 Arbeitnehmer = 29,21 % erhielten einen Lohn, der unterhalb dieses Mindestlohnes 2 lag.

Der Facharbeiterlohn (Lohngruppe 3) lag seit 1. Mai 2016 bei 17,48 €. 140.748 Arbeitnehmer = 35,33 % erhielten einen Lohn, der diesem Facharbeiterlohn entsprach oder darüber lag (2015: 41 %).

Neue Bundesländer

Der Facharbeiterlohn (Lohngruppe 3) lag seit 1. Mai 2016 bei 16,27 €. 13.521 Arbeitnehmer = 12,48 % erhielten einen Lohn, der diesem Facharbeiterlohn entsprach oder darüber lag (2015: 12 %). ■



Quelle: fotolia

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz, durch das auch die Regelung zur Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen geändert werden soll, ist vom Bundestag beschlossen worden.

Am 30. März 2017 hat der Bundestag in Zweiter und Dritter Lesung das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz beschlossen. Mit diesem Gesetz verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, kurzfristig greifbare und spürbare Entlastungen für die Wirtschaft zu schaffen.

Das Gesetz sieht u. a. eine Änderung zur Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 23 SGB IV) vor. Die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist seit 1. Januar 2006 in der Kritik. Hintergrund hierfür ist, dass es durch die Vorverlegung der Sozialversicherungsbeiträge zu einem deutlichen Anstieg des Verwaltungsaufwandes gekommen ist, da die Arbeitgeber verpflichtet wurden, den voraussichtlichen Sozialversicherungsbeitrag zu schätzen und diesen bereits vor der Fälligkeit der Lohnzahlung abzuführen. Zudem wird den Betrieben hierdurch Liquidität entzogen, da die Sozialversicherungsbeiträge bereits zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Lohnabrechnungszeitraumes fällig werden.

1. Neue Regelung zur Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Nach der aktuellen Vorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 2, 3 SGB IV gilt, dass der Gesamtsozialversicherungsbeitrag in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig wird, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt er-

zielt wird, ausgeübt worden ist; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Arbeitgeber sollen abweichend hiervon den Betrag in Höhe der Beiträge des Vormonats zahlen können, wenn Änderungen der Beitragsberechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile dies erfordern; für einen verbleibenden Restbetrag bleibt es aber auch nach dieser Möglichkeit bei der Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats (sogenanntes „vereinfachtes Verfahren“).

Das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz sieht vor, das vereinfachte Verfahren nun einem breiterem Arbeitgeberkreis zu ermöglichen. § 23 Abs. 1 Satz 2, 3 SGB IV soll zukünftig daher wie folgt lauten:

„Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Der Arbeitgeber kann abweichend von Satz 2 den Betrag in Höhe der Beiträge des Vormonats zahlen; für einen verbleibenden Restbetrag bleibt es bei der Fälligkeit zum dritt-

letzten Bankarbeitstag des Folgemonats.“

2. Bewertung

Bedauerlicherweise bleibt diese geplante Änderung weit hinter unseren Forderungen zurück. Arbeitgeber sollen zukünftig lediglich die Wahlmöglichkeit haben, ob sie eine Berechnung auf Schätzbasis oder aufgrund der Höhe der tatsächlichen Beiträge des Vormonats vornehmen. Eine doppelte Beitragsberechnung und monatliche Korrekturen bleiben daher weiterhin notwendig.

Als einzige wirkliche Lösung zum Bürokratieabbau könnte nach unserer Auffassung nur eine Rückkehr zur alten Fälligkeitsregelung zumindest für diejenigen Wirtschaftszweige, in denen die Fälligkeit der Löhne aufgrund tariflicher Regelungen erst im Folgemonat eintritt, angesehen werden. Diese Forderung erscheint aber nach wie vor politisch nicht durchsetzbar.

Das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates. Es soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Ausgenommen hiervon ist u. a. die Regelung zur Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge. Hier ist ein Inkrafttreten rückwirkend zum 1. Januar 2017 vorgesehen. ■



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Gehaltsgebundene Kosten zum 1. Mai 2017

Neben den Lohnzusatzkosten für den Tarifstand 01.01.2017 (vgl. BLICKPUNKT BAU 02/2017 Seite 14 und Beilage) stellen wir auch für die Kalkulation der Gehaltsgebundenen Kosten Musterberechnungen zur Verfügung.

Für die alten Bundesländer ergeben sich für den Tarifstand 01.05.2017 die folgenden Werte:

GEHALTSZUSATZKOSTEN IN %		
Poliere tatsächlich	Poliere aufsichtsführend	Angestellte
69,36	73,28	60,42

Soweit es sich bei den für die Ermittlung verwendeten Werte nicht um gesetzliche oder tarifliche Vorgaben handelte, lagen den Berechnungen Durchschnittswerte zugrunde, die an regionale und firmenindividuelle Gegebenheiten anzupassen sind.

Der Zuschlagsatz für die Gehaltskosten wird immer dann benötigt, wenn für die Arbeit von Bauleiter, Polieren oder Angestellten die Kosten pro Stunde oder Monat berechnet werden sollen.

Das ist z. B. der Fall bei der

- Abrechnung nach Stundenaufwand für Bauleiter, Poliere oder Angestellte („Preis einer Polierstunde“);

- Kalkulation, wenn in die Mittellohnberechnung Poliere und/oder Angestellte einbezogen werden („Kosten eines Poliers pro geleisteter Arbeitsstunde“);
- Kalkulation von Polier- oder Bauleiterkosten als Teil der Baustellengemeinkosten (z.B. „Höhe der Baustellengemeinkosten bei 5-monatiger Bauzeit“).

Ein Merkblatt für die Berechnung der Gehaltsgebundenen Kosten auf Basis Tarif Gruppe A VIII zum Stichtag 1. Mai 2017 finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 64700000.



Quelle: fotofra

Beratungsangebote: Steuerberatung und Betriebsberatung aus einer Hand

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) hat bundesweite Sonderkonditionen für die betriebswirtschaftliche Beratung durch die Beratungsgesellschaft Lückel & Partner vereinbart. Darüber hinaus sind die Beratungsleistungen förderfähig.

Die Kanzlei Lückel & Partner berät seit über 50 Jahren bundesweit Bau- und Handwerksbetriebe in Steuerangelegenheiten, Buchführung und Kostenrechnung und hat sich in den letzten Jahren zu einer Unternehmensberatung weiterentwickelt. Neben Steuerberatern decken Banker, Handwerker, Controller, Betriebswirte und Psychologen den gesamten Bereich einer Spezialberatung für Bau- und Handwerksbetriebe ab.

Für seine Mitgliedsbetriebe hat der ZDB ein Angebot ausgehandelt, den „ZDB-Unternehmenscheck“, der einen Nachlass von 10% auf die Beratungsleistungen bietet. Zusätzlich sind die Beratungsleistungen förderfähig durch den Beratungskostenzuschuss des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Beratungsschwerpunkte des „ZDB-Unternehmenschecks“:

- Prüfung der Produktivität der Mitarbeiter
- Berechnung und Abgleich des Stundenverrechnungssatzes
- Analyse der Kostenstruktur inklusive Branchenvergleich
- Analyse der Qualität und Aussagekraft der monatlichen BWA
- Analyse der Bilanzstruktur (Eigenkapitalquote usw.)

Optionale Angebote wie die Prozessoptimierung (für Vorkalkulation, Nachkalkulation, Zeiterfassung, Baustellencontrolling, Bewertung angefangener Arbeiten, Arbeitsabläufe in der Verwaltung, digitale Buchführung, Arbeitsvorbereitung), die Planungsrechnung, der Finanzcheck, die Mitarbeiterführung oder der Nachfolgecheck ergänzen das Basisangebot und werden als „ZDB-Unternehmenscheck Premium“ angeboten. Dieser Premium-Unternehmenscheck befasst sich

auch mit dem organisatorischen Aufbau des Unternehmens, den betrieblichen Abläufen, der Technik, der Mitarbeiterführung sowie der Selbstorganisation des Chefs. Auf der Basis von Einzel-Interviews mit dem gesamten Führungsteam werden Stärken und Schwächen aufgedeckt sowie Verbesserungsmaßnahmen aufgezeigt.

Zur Information können Sie die Flyer der Beratungsgesellschaft Lückel & Partner mit den Konditionen für den „ZDB-Unternehmenscheck“ auf unserer homepage www.lbb-bayern.de mit der Quick-Link-Nr. 64900000 abrufen.

KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“

Bei den Investitionszuschüssen wurden die Mindestinvestitionskosten für Maßnahmen zum Einbruchschutz gesenkt.

Der Mindestzuschussbetrag (= 10% der investierten Mittel) wurde von bisher 200 Euro auf 50 Euro gesenkt. Damit können jetzt auch kleinere Sicherungsmaßnahmen mit einem Zuschuss gefördert werden. Wie bisher sind – bei entsprechend aufwendigen Einbruchschutzmaßnahmen – bis zu 1.500 Euro Zuschuss von der KfW möglich.

Der Mindestzuschussbetrag für Maßnahmen zur Barrierereduzierung bleibt dagegen unverändert bei 200 Euro und die

Mindestinvestitionssumme bei 2.000 Euro. Die Beantragung der Mittel erfolgt über das KfW-Zuschussportal.

Das aktualisierte Merkblatt kann auf unserer homepage www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 64800000 abgerufen werden.

Deponiebetreiber warnen vor Entsorgungsnotstand

Die Interessengemeinschaft Deutscher Deponiebetreiber (InwesD) warnt vor einem Entsorgungsnotstand im Deponiebereich. In nahezu allen Bundesländern müssen zeitnah neue Deponiekapazitäten geschaffen werden.

Unter der Annahme bisheriger jährlicher Entsorgungsmengen zzgl. zusätzlicher Stoffstromverschiebungen in Richtung Deponie in Folge der vom Bundesumweltministerium geplanten neuen Mantelverordnung werden sämtliche deutschen Ablagerungskapazitäten für nicht-gefährliche Abfälle (Deponieklassen 0-II) in ca. 10 Jahren verfüllt sein, so die deutschen Deponiebetreiber. Die Landesregierungen seien in der Pflicht, potentielle Vorhabenträger massiv, insbesondere bei der Planrechtfertigung zu unterstützen, darauf wies der Vorsitzende der InwesD Hartmut Haeming im Februar beim Baustoffrecyclingforum des BVSE in Würzburg hin.

Vertreter des BMUB wiesen bei der Veranstaltung ebenfalls darauf hin, daß sich die Bundesländer dem Problem fehlender Deponiekapazitäten stellen müssten. Da das

BMUB mit der neuen Mantelverordnung die Verfüllung von Abgrabungen mit Abfällen aus umweltpolitischer Sicht mit Blick auf den Grundwasser- und Bodenschutz nicht mehr im bisherigen Umfang zulassen will, müssten unbedingt entsprechende Deponiekapazitäten zur Verfügung gestellt werden. (Quelle EuWID)

Der LBB setzt sich seit Jahren dafür ein, daß in Bayern auch künftig Verfüllungsmöglichkeiten von Z0-, Z1.1- und Z1.2 Material erhalten bleiben. Bereits jetzt gibt es in Oberbayern fast keine Deponiemöglichkeit für Bauschutt und Bodenaushub im Rahmen von DK0-Deponieen. Wenn auch langfristig diese Verfüllmöglichkeiten nicht mehr bestehen sollten, droht sofort ein akuter Entsorgungsnotstand für Bodenmaterial und teilweise auch Bauschutt. Denn trotz der seit Jahren bekannten Knappheit

von Deponiekapazitäten werden keine neuen Deponien gebaut, da man in den Kommunen den teilweise heftigen öffentlichen Widerstand fürchtet. Trotzdem werden auch aus Sicht des LBB neben den weiter bestehenden Verfüllkapazitäten unbedingt neue Deponien der Klasse DK0 und DK1 in nahezu allen bayerischen Regierungsbezirken benötigt. Der LBB ist deswegen bereits in etlichen Landkreisen vor Ort aktiv gewesen, um gemeinsam mit den Obermeistern auf dieses Problem hinzuweisen und gegen den Entsorgungsnotstand anzugehen.

Bei einem Gespräch mit Vertretern des Bayerischen Gemeindetags im April hat der LBB ebenfalls auf den zunehmenden Entsorgungsnotstand hingewiesen und die damit einhergehende starke Kostensteigerung. ■

Maschinen für die Bauwirtschaft

Das Statistische Bundesamt hat den Erzeugerpreisindex für Baumaschinen mitgeteilt. Das Basisjahr ist das Jahr 2010 (2010 = 100 %).

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
JD 1999	86,1	1,2
JD 2000	86,5	0,5
JD 2001	87,3	0,9
JD 2002	88,1	0,9
JD 2003	87,9	-0,2
JD 2004	88,9	1,1
JD 2005	91,1	2,5
JD 2006	92,3	1,3
JD 2007	93,6	1,4
JD 2008	96,0	2,6
JD 2009	99,1	3,2
JD 2010	100,0	0,9
JD 2011	101,6	1,6
JD 2012	104,6	3,0
JD 2013	106,3	1,6
JD 2014	107,8	1,4
JD 2015	108,7	0,8
JD 2016	109,4	0,6

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
2017		
Januar	109,9	0,5
Februar	109,8	0,4

¹⁾ Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2010 = 100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Tarifliche Zusatzrente im Baugewerbe. Höchstbetrag der Entgeltumwandlung

Zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung können im Kalenderjahr 2017 für jeden Arbeitnehmer bis zu 3.084,00 € steuer- und sozialversicherungsfrei verwendet werden.

Die Möglichkeit der steuer- und sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersversorgung ist gesetzlich begrenzt. Gemäß § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz sind Altersvor-

sorgebeiträge an eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, soweit sie im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der ge-

setzlichen Rentenversicherung (alte Bundesländer) nicht übersteigen. Die Obergrenze liegt im Kalenderjahr 2017 bei

4,0 % von	6.350,00 Euro	=	254,00 Euro	monatlich
4,0 % von	76.200,00 Euro	=	3.084,00 Euro	jährlich

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Arbeitnehmer diese Obergrenze für eine Entgeltumwandlung nur nutzen kann, als sie nicht bereits durch Arbeitgeberbeiträge ausgeschöpft worden ist, da diese Arbeitgeberbeiträge immer steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt und vorrangig auf diese Obergrenze angerechnet werden.

Bei Betrieben mit Sitz in den alten Bundesländern bedeutet dies, dass zunächst der im Jahr 2017 geltende Arbeitgeberbeitrag

zur Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (ZVK) für die Rentenbeihilfe bzw. die neue Tarifrente Bau in Höhe von 3,8 % der Bruttolohnsumme auf diese Obergrenze anzurechnen ist. Weiterhin ist auch der Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 30,68 Euro nach dem Tarifvertrag über eine Zusatzrente im Baugewerbe (TV TZR) vorrangig auf diese steuer- und beitragsfreie Obergrenze anzurechnen. Nur der dann noch verbleibende Restbetrag stellt die höchstmögliche steuer- und sozialversicherungsfreie Eigenleistung des Arbeit-

nehmers durch Entgeltumwandlung dar.

Unter Berücksichtigung des ZVK-Beitrags von 3,8 % könnten somit beispielsweise in den alten Bundesländern bei einem monatlichen Bruttolohn des Arbeitnehmers in Höhe von 3.000 Euro die betrieblichen Altersvorsorgeleistungen wie folgt um eine Eigenleistung des Arbeitnehmers (Entgeltumwandlung) aufgestockt werden, ohne dass die Obergrenze für die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit überschritten wird:

	MONATLICH	JÄHRLICH
Obergrenze	254,00 Euro	3.048,00 Euro
./.. ZVK (AG-Anteil)	114,00 Euro*	1.368,00 Euro
./.. TZR (AG-Anteil)	30,68 Euro	368,16 Euro
maximale weitere Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers**	109,32 Euro	1.311,84 Euro

* (3.000 Euro x 3,8 % = 114,00 Euro bei gewerblichen Arbeitnehmern)

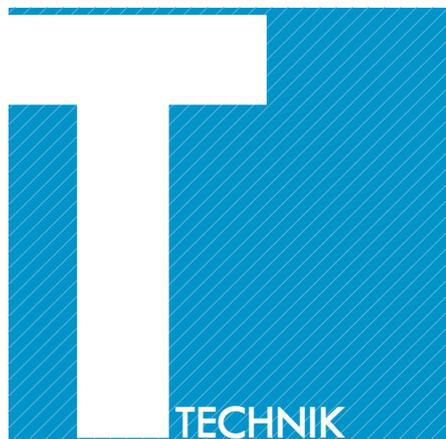
** einschließlich des Arbeitnehmeranteils von 9,20 Euro nach § 2 Abs. 1 TV TZR

Darüber hinaus besteht für **alle Arbeitnehmer** bundesweit noch die Möglichkeit, in seit dem 1. Januar 2005 bestehende Altersversorgungsverträge weitere 1.800 € pro Jahr im Wege der Entgeltumwandlung steuerfrei in die Altersversorgung einzuzahlen (vgl. auch § 2 Abs. 5 Satz 2 TV TZR); dieser pauschale Beitrag bleibt allerdings sozialversicherungspflichtig.

Besonders weisen wir noch darauf hin, dass § 2 Abs. 6 TV TZR die Entgeltum-

wandlung des **Mindestlohnes** und der **Urlaubsvergütung** (Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld), der Urlaubsabgeltung und der Entschädigung nach § 8 Bundesrahmentarifvertrag des Baugewerbes ausdrücklich ausschließt. Mit dieser Regelung wird den Besonderheiten des Baugewerbes Rechnung getragen, da eine Umwandlung des Mindestlohnes die Durchsetzbarkeit und Kontrolle der allgemeinverbindlichen Mindestlöhne im Baugewerbe gefährden würde und eine

Umwandlung von Bestandteilen der Urlaubsvergütung wegen des Urlaubskassenverfahrens in der Bauwirtschaft zu großen praktischen Problemen führen könnte. ■



Gebäudeenergiegesetz vorerst gescheitert

Zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) hat der Koalitionsausschuss in seiner Sitzung am 29.03.2017 keine Einigung erzielen können. Damit ist das Gesetzesvorhaben für diese Legislaturperiode gescheitert.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hatte im Januar 2017 überraschend den Referentenentwurf eines Gebäudeenergiegesetzes (GEG) veröffentlicht. Es sah eine Zusammenführung der Energieeinsparverordnung (EnEV) mit dem Erneuerbaren Energiewärmegesetz (EEWärmeG) und dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) vor. Auslöser war u.a. die EU-Gebäuderichtlinie (2010), die nationale Festlegungen für einen Niedrigstenergiestandard ab 2019 für öffentliche Nichtwohngebäude und ab 2021 für alle anderen Neubauten vorschreibt. Gleichzeitig sollten damit Widersprüche und Ungereimtheiten innerhalb dieses Rechtsbereichs bereinigt werden.

Der Gebäudeenergiegesetzentwurf enthielt eine Definition des Niedrigstenergiehauses für öffentliche Neubauten ohne Wohnnutzung auf dem Niveau des KfW-Effizienzhauses 55. Dies wurde von den Kritikern als Vorfestlegung für den Energieeffizienzstandard aller Gebäude ab 2021 aufgefasst. Nach Auffassung des Baugewerbes und vieler Experten ist dieser Mindeststandard für die Gebäudeenergieeffizienz ab 2021 viel zu ambitioniert und würde das Wohnen zukünftig über die Maßen verteuern, ohne eine entsprechende Einsparung bei den Energie-

kosten zu erzielen. Des Weiteren sah der Entwurf einen zusätzlichen Erfüllungsnachweis nach Baufertigstellung vor, der eine neue, nicht hinzunehmende Bürokratie nach sich ziehen würde.

Insofern ist das Scheitern dieser Gesetzesinitiative aus Sicht des Baugewerbes zu begrüßen. Die nächste Bundesregierung wird jedoch das Vorhaben aufgreifen müssen.

Dabei muss das Baugewerbe die zentralen Positionen (siehe BLICKPUNKT BAU 06/16, Seite 20) zur Fortschreibung der Gebäudeenergiegesetzgebung

- Keine weiteren Verschärfungen der Mindeststandards für Neubauten und Sanierungen!
- Attraktive Förderung von Bauvorhaben mit höherem Energieeffizienzniveau!
- Nachweisberechtigung durch Gebäudeenergieberater im Handwerk!
- Keine zusätzlichen Erfüllungsnachweise!

weiter verfolgen.





Wettbewerb 2018 „Auf IT gebaut“ – Digitale Lösungen für die Bauwirtschaft gesucht

Der bundesweite Wettbewerb „Auf IT gebaut - Bauberufe mit Zukunft“ ist zum 17. Mal gestartet. Gesucht werden kreative digitale Lösungen für die Bauwirtschaft. Preisgelder in Höhe von 20.000 Euro und attraktive Sachpreise warten auf die Gewinner.

Die fortschreitende Digitalisierung in der Bauwirtschaft eröffnet zahlreiche Chancen und Möglichkeiten für die Unternehmen. Virtuelles Bauen, digitalisierte Arbeitsprozesse und BIM haben Einzug in Planungsbüros und Bauunternehmen gehalten. Mit dem Wettbewerb „Auf IT gebaut“ werden junge Nachwuchstalente gefördert, die innovative und praxisreife digitale Lösungen für den Bau entwickeln. Gesucht werden Wettbewerbsbeiträge in den Bereichen Architektur, Bauingenieurwesen und Baubetriebswirtschaft sowie im gewerblich-technischen Bereich. Ab sofort können Auszubildende, Ausbilder, Studierende und Berufsanfänger wieder ihre Ideen und Lösungen im Bereich Digitalisierung zum Einsatz in der Bauwirtschaft einreichen. Teilnahmeunterlagen

können unter www.aufitgebaut.de heruntergeladen werden.

Die Ergebnisse der vorangegangenen Wettbewerbe wie auch Kurzbeschreibungen prämierter Beiträge finden Sie unter diesem Link ebenfalls.

Die Anmeldung zum Wettbewerb ist online bis zum 19. November 2017 unter www.aufitgebaut.de vorzunehmen.

Die Arbeiten sind dann bis zum 26. November 2017 einzureichen.



Quelle: fotolia



STRASSEN- UND TIEFBAU

Sonntagsfahrverbot – ZDB fordert Erleichterungen im Straßen- und Tiefbau

Der ZDB fordert Erleichterungen beim Sonntagsfahrverbot bei Fahrten aufgrund von Anordnungen der öffentlichen Hand im Straßen- und Brückenbau. Außerdem soll sich das Verbot auf Lkw über 7,5 t beschränken, also nicht mehr für Anhänger hinter Lkw gelten.

Im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung geplanten Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften plädierte der ZDB, Fahrten aufgrund von Anordnungen der öffentlichen Hand im Straßen- und Brückenbau vom Sonntagsfahrverbot auszunehmen.

Hintergrund

Müssen Unternehmen des Straßen- und Brückenbaus an Sonn- oder Feiertagen zur Gefahrenabwehr und Gefahrenbeseitigung, bzw. zur Stauvermeidung oder im sonstigen öffentlichen Interesse Fahrten durchführen, die von der öffentlichen Hand beauftragt wurden, sollten diese ohne vorherige Antragstellung erfolgen können.

Beispiele:

Die zuständige Behörde ordnet umgehende Baumaßnahmen auch an Sonn- und Feiertagen an, wenn sich aufgrund großer Hitze der Straßenbelag hebt (etwa sog. Blow-Ups auf Autobahnen) oder wenn wegen eines Wasserrohrbruchs eine Straße abzusacken droht bzw. schon abgesackt ist.

Sind marode Brücken abzubrechen, muss eine Beseitigung des Abbruchs erfolgen. Dies ist nur mit schweren Maschinen möglich, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs massiv beeinträchtigen, bzw. ihn komplett blockieren. Das gleiche gilt, wenn Autobahnausfahrten dringend saniert werden müssen und daher für ein Wochenende gesperrt werden.

Verringerung von Bürokratie

Die vorgeschlagene Ausdehnung des Ausnahmetatbestands in § 30 Absatz 3 StVO würde den bürokratischen Aufwand sowohl bei der Verwaltung als auch bei den betroffenen Unternehmen erheblich verringern und zu Kosteneinsparungen auf beiden Seiten führen.

Außerdem regt der ZDB an, dass sich das Sonntagsfahrverbot auf Lastkraftwagen über 7,5 t beschränken soll. Denn das Verbot bezieht sich derzeit auf „Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen“. Davon betroffen sind alle Lastkraftwagen mit Anhänger, auch wenn nur Anhänger mit geringem Gewicht, z. B. mit lediglich 0,5 t, angekuppelt werden und das Gespann unter 7,5 t bleibt. Wie in Frankreich sollte sich auch in Deutschland das Fahrverbot auf Lastkraftwagen über 7,5 t beschränken. Das Kriterium „Anhänger hinter Lastkraftwagen“ soll daher gestrichen werden.

Wir unterstützen den ZDB bei seinen Forderungen und werden Sie informieren, ob wir mit unseren berechtigten Forderungen Erfolg haben werden. ■

Mapei Spezialseminar „Auf den Spuren berühmter Natursteine“

Die Mapei GmbH, Partner des Fachverbandes Fliesen und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, führt in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Deutscher Steinmetze, dem Deutschen Naturwerkstein Verband e. V. sowie der Redaktion Naturstein vom 19. bis 22. Oktober 2017 in Seeboden/Österreich ein Spezialseminar durch.

Im Mittelpunkt des Seminars stehen die Gesteinsorten Krastaler Marmor, Dorfergrün, Tauerngrün. Das Seminar richtet sich an Planer, Sachverständige, Inhaber, Führungspersonal des Fliesen-, Platten- und Mosaik-, Estrich- sowie des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks.

1. Seminartag

- Gesteine in Kärnten und Osttirol
- Die Natursteine Dorfergrün, Tauerngrün, Krastaler Marmor

2. Seminartag

- Natursteine an Innenfassaden fachgerecht und sicher anwenden
- Schäden an Natursteinbelägen auf Trockenhohlböden und deren Vermeidung
- Exkursion zu den Steinbrüchen Tauerngrün und Dorfergrün
- Besichtigung der Produktion in St. Johann

3. Seminartag

- Sachverständigengutachten – nicht alltägliche Fälle und deren Bewertung
- Natursteinbeläge auf Balkonen und Terrassen fachgerecht planen und verlegen
- Hinweise zu fleckenfreien Verlegung von Natursteinen im Splittbett
- Referat „auf den Menschen kommt es an“
- Exkursion zum Steinbruch Krastaler Marmor

Die Mitglieder der Verbandsorganisation erhalten einen Partnersonderpreis.

Nähere Einzelheiten über den Ablauf des Seminars finden Sie im Internet unter: www.fachverband-fliesen.de.



EPF 2017 – die Fachmesse rund um den Fußboden

Die elfte Estrich Parkett Fliese Messe vom 29. Juni bis zum 1. Juli 2017 ist als Handwerkmesse für den Mittelstand konzipiert und bietet auch 2017 wieder Herstellern, Dienstleistern und Händlern eine Plattform für den direkten Kontakt zu den Entscheidern: den Anwendern, Planenden und den Ausführenden.

In 2017 wird die Gewichtung der EPF zunehmend internationaler: neben 160 Ausstellern aus Deutschland sind 27 Aussteller, also 15% aus dem europäischen Ausland angemeldet und bieten mit Unternehmen aus Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien und Tschechien einen breiten Überblick über das internationale Angebot und laden zum europäischen Netzwerken und fachlichem Austausch ein.

Wie auch auf den Vorveranstaltungen ist der Bereich Estrich mit 56% der Aussteller am stärksten repräsentiert, gefolgt von Parkett mit 19% und Fliese mit 15% sowie sonstigen Dienstleistungen mit 10%.

Die Besucher der EPF 2017 erwartet eine ansprechende Mischung aus Praxis und theoretischen Fachinformationen. Sie haben viele Möglichkeiten, neue Maschinen und Geräte live und in Aktion zu erleben und auch selber zu testen. Ein interessantes Rahmenprogramm aus praxisnahen Fachvorträgen von Spezialisten bietet die Möglichkeit, sich weiter zu bilden. Einem Austausch unter Kollegen, aber auch zwischen Fachbesuchern und den Ausstellern, bietet der Biergartenabend in zünftiger Atmosphäre. Abgerundet wird das Rahmenprogramm durch den Galaabend am

Freitag mit dem DJ Hakan Turan – bekannt aus vielen Sendungen des Bayerischen Rundfunks. Dass sich die Messe bewährt hat, zeigen die Zahlen der letztmaligen Veranstaltung: 98% Fachbesucher fühlten sich an den drei Messtagen in Feuchtwangen rundum wohl und gaben zu 99% eine positive Weiterempfehlung für die Messe.

Ideelle Träger der EPF 2017 sind die Bundesfachgruppe Estrich und Belag im ZDB, die Landesfachgruppe Estrich und Belag im Landesverband Bayerischer Bauinnungen, der Bundesverband Estrich und Belag e.V., die Bundesfachschiule Estrich und Belag e.V., der Zentralverband Parkett- und Fußbodentechnik, der Fachverband Fliesen und Naturstein im ZDB sowie die Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein im Landesverband Bayerischer Bauinnungen. Für die Messeorganisation und Durchführung der Veranstaltung zeichnet die Bayerische BauAkademie in Feuchtwangen verantwortlich.

Das Messeangebot und viele Hinweise für Aussteller und Besucher ist online abrufbar unter www.epf-messe.de

IQ-Betriebe bestätigen ihre gute Betriebsorganisation

Stolze Gesichter auf der IQ-Mitgliederversammlung in der Bayerischen Bauakademie Ende März in Feuchtwangen – verdientermaßen: Den anwesenden Unternehmer/innen wurden nach bestandenerm Betriebs-Audit die neuen IQ-Zertifikate durch die unabhängige Zertifizierungsstelle „Zertbau“, Berlin übergeben.

Die diesjährige IQ-Frühjahrstagung am 24./25.März war gespickt mit vielen interessanten Vorträgen zu diversen Themen rund um das Baugeschehen. Auftaktreferat am Freitagnachmittag war der Vortrag von Prof. Dr. Harald Simons von Empirica-Institut aus Berlin zum Thema „Schwarmstätte in Deutschland“. Dem Vortrag liegt seine Studie zugrunde, in der das Wachstum von sogenannten Schwarmstätten und die Schrumpfung fasst aller anderen Regionen darstellt wird. Vor allem Menschen zwischen 30 und 35 Jahren, die gerade voll ins Berufsleben starten, wohnten nicht mehr gleichmäßig über das Land verteilt. Sie konzentrieren sich auf insgesamt 30 attraktive Schwarmstädte, die diese Altersgruppe anlocke, so dass sich deren

Geburtsjahrgänge dort verdoppeln. Dieser konzentrierte Zuzug junger Menschen in wenige Städte sei die zentrale Ursache dafür, dass in einigen Städten die Nachfrage und die Mieten anziehen, während die Nachfrage nach Mietwohnungen in den meisten anderen Landesteilen zurückgeht. Schwarmstädte sind also Städte mit großer Anziehungskraft für junge Leute, weil es eben mehr Yogastudios, mehr Bioläden, mehr Szenekneipen und mehr gleichgesinnte junge Menschen gibt, als anderswo. Die beliebtesten Schwarmstädte seien neben Berlin, München, Leipzig, Frankfurt, Heidelberg und Darmstadt.

Weiterhin hörten die teilnehmenden Betriebe interessante Referate zu den Themen

- „Anerkannte Regeln vs. Stand der Technik – was ist gefordert, was wird erwartet“
- „Die digitale Zeiterfassung im Baubetrieb – direkt von der Baustelle ins Büro, behalten Sie ihre Projekte und Baustellen online im Überblick“
- Produktivität und Arbeitssicherheit auf der Baustelle am Beispiel eines IQ-Bauunternehmens.

In ihrer Mitgliederversammlung einigten sich die IQ-Betriebe darauf, zukünftig neben der Betriebsorganisation auch Baustellen durch einen Auditor bewerten zu lassen. Mit der Einführung dieser „Baustellen-Audits“ wollen die Betriebe





Stolze IQ-Mitglieder mit neuem Zertifikat

die „IQ-Philosophie“ bei ihren Mitarbeitern etablieren. Ferner ist dies ein Beitrag, die kontinuierliche Verbesserung von Betriebsprozessen im Betrieb umzusetzen.

Bei den Wahlen von Vorstand und Kassenprüfer wurden der Vorsitzende Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Rößner und dessen Stellvertreter Dipl.-Ing.(FH) Georg Gerhäuser und als weiteres Vorstandsmitglied Herr Dipl.- Ing. Karl-Heinz Kammerer in ihren Ämtern bestätigt.

Als neue Vorstandsmitglied wurden die beiden Unternehmerinnen Frau Dipl.-Ing.

(FH) Gisela Raab und Frau Master of Science Ingrid Christine Heut einstimmig gewählt. Frau Raab löst damit Ihren Ehemann, Herrn Wolfgang Schubert-Raab ab, der dieses Amt seit 2009 mit großen Engagement bekleidet hat.

Frau Heut tritt an die Stelle von Frau Betriebswirtin des Handwerks Martina Kabel-Rückert, die sich ebenfalls seit 2009 tatkräftig für die Weiterentwicklung des IQ-Vereins einsetzte. Beide scheidenden Vorstandsmitglieder wurden von den Anwesenden IQ-Unternehmern mit großen Applaus und Dank für ihren ehrenamtlichen Einsatz verabschiedet. Als Kassen-

prüferin wurde Frau Andrea Deutsche in ihrem Amt bestätigt.

Im weiteren Verlauf der Versammlung stellte der neue „IQ-Kümmerer“ Dr. Frank Ziegler, Umwelt- und Managementberater aus Bayreuth den neuen IQ-Service für eine betriebspezifische Einzelberatung und -betreuung vor. Dr. Ziegler soll zukünftig dabei helfen, neuen IQ-Mitgliedern die Umsetzung des IQ-Handbuchs im Betrieb zu erleichtern. Ferner können sich IQ-Betriebe auf dem Weg zum Bestehen des Überprüfungsaudits gezielt beraten lassen, um neue Impulse für die Umsetzung der IQ-Philosophie im Betrieb zu erhalten und letzten Endes davon zu profitieren.

IQ-Geschäftsführer Andreas Büschler freute sich, dass allen teilnehmenden Betrieben die frisch gedruckten IQ-Zertifikate durch die unabhängige Zertifizierungsstelle ZertBau aus Berlin übergeben werden konnten.

Der anschließende Fototermin gibt den berechtigten Stolz der Betriebsinhaber über ihr bestandenes Überwachungsaudit deutlich wieder. ■



Neue „Frauen-Power“ im IQ-Vorstand: Unternehmerinnen Gisela Raab und Ingrid Christine Heut

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Bauhauptgewerbes in Bayern im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

Ab Januar 2017 werden in der monatlichen Statistik nur noch die Betriebe von Unternehmen ab 20 oder mehr tätigen Personen erfasst

JEWELNS FEBRUAR	2016	2017	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen	76 848	81 061	5,5
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Entgelte	199 580	209 549	5,0
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	1 704	1 774	4,1
Gewerblicher und industrieller Bau	2 187	2 089	- 4,5
davon: Hochbau	1 406	1 339	- 4,8
Tiefbau	782	750	- 4,1
Öffentlicher und Verkehrsbau	1 536	1 478	- 3,8
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	102	79	- 22,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	324	380	17,3
davon: Tiefbau			
Straßenbau	520	492	- 5,4
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	591	527	- 10,8
insgesamt	5 428	5 341	- 1,6
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	206 153	196 198	- 4,8
Gewerblicher und industrieller Bau	292 555	319 704	9,3
davon: Hochbau	223 885	246 025	9,9
Tiefbau	68 670	73 679	7,3
Öffentlicher und Verkehrsbau	159 580	179 203	12,3
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	9 473	7 016	- 25,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	42 824	67 859	58,5
davon: Tiefbau			
Straßenbau	45 399	47 489	4,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	61 884	56 839	- 8,2
Baugewerblicher Umsatz	658 288	695 104	5,6

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Fürth



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU